
Friedhofs- und Bestattungssatzung

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Webbingen

Die Stadt Webbingen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Stadtfriedhof Webbingen, den Waldfriedhof Bergheim und das Leichenhaus am Stadtfriedhof.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind von März bis Oktober von 7 bis 20 Uhr, von November bis Februar von 8 bis 17 Uhr geöffnet.

§ 3 Grabarten

Es werden Einzel-, Doppel- und Urnengräber, Urnennischen in der Urnenwand sowie Gräber im Baumbestattungsfeld des Waldfriedhofs vergeben.

§ 4 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 5 Grabgestaltung

Grabstätten sind würdig zu gestalten und dauernd instand zu halten. Grabmale bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Webbingen, den 14.09.2026 · Stadt Webbingen · Erste Bürgermeisterin (Demo)